

Bekanntmachung



1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Wohn- und Geschäftshaus entlang der Hauptstraße in Naila“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan „Geschosswohnungsbau zwischen Haupt- und Walchstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Naila hat in seiner Sitzung vom 11.12.2023 die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Wohn- und Geschäftshaus entlang der Hauptstraße in Naila“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan „Geschosswohnungsbau zwischen Haupt- und Walchstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.04.2023 als Satzung beschlossen.

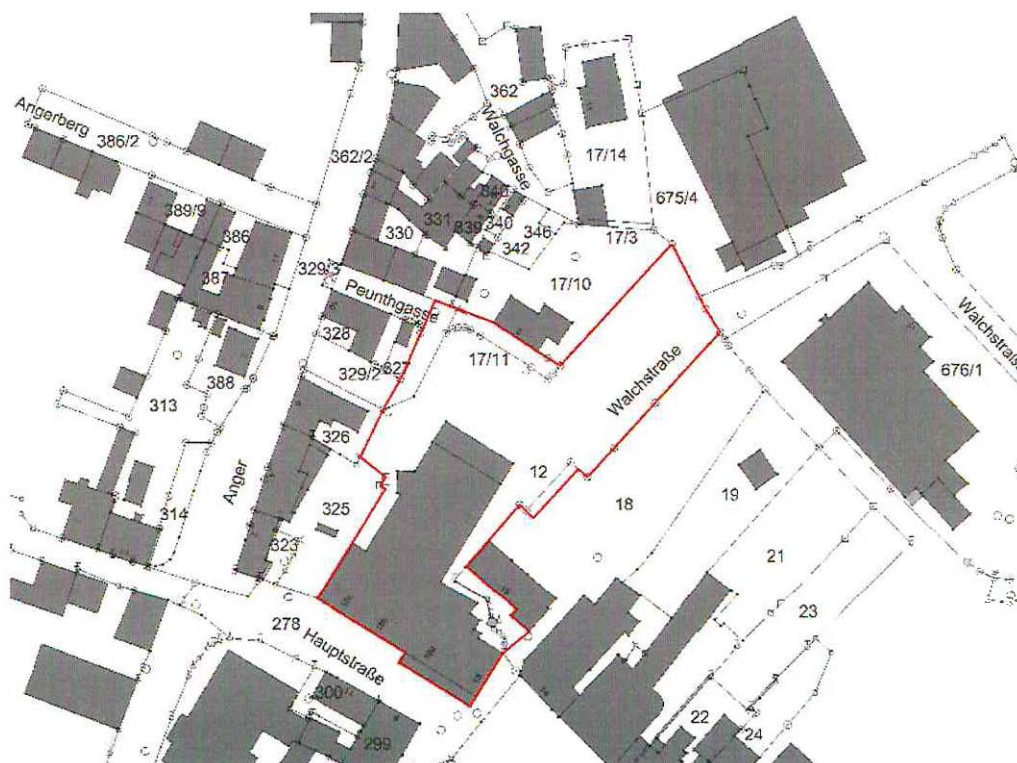
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan bei der Stadt Naila (Stadtbauamt, Zimmer-Nr. 23, Marktplatz 12, 95119 Naila) während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Allgemeine Dienstzeiten:	Montag bis Freitag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	Montag, Dienstag:	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Donnerstag:	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Der Bebauungsplan mit der Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan kann auch im Internet unter URL: <https://www.naila.de/rathaus-stadtrat/bebauungsplaene.html> eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 0,45 Hektar auf den Grundstücken Fl.Nrn. 12, 17/11, 18 (Teilfläche) und 329/2 (Teilfläche) der Gemarkung Naila und ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.



Hinweise:

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB wird gemäß § 13 Absatz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Naila, 15.12.2023

Stadt Naila

Frank Stumpf
1. Bürgermeister